VO/0984/13
Bebauungsplan 1183 - Wendehammer "Am Opphof" - Aufstellungsbeschluss

Beschlüsse:

14.02.2013	**SI/2900/13**	**Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg**	**TOP 7**

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1183 – Wendehammer „Am Opphof“ - liegt auf der Mirker Höhe und umfasst die Grundstücke Am Opphof 20 – 32 und 27 – 37, die sich um den am südlichen Ende der Straße Am Opphof gelegenen Wendehammers herum befinden. Die Gesamtfläche beträgt ca. 9.000 m² (siehe Anlage 01).

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1183 – Wendehammer „Am Opphof“ – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.

3. Der Bebauungsplan wird als Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.

20.02.2013	**SI/0514/13**	**Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen**	**TOP 7**

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1183 – Wendehammer „Am Opphof“ - liegt auf der Mirker Höhe und umfasst die Grundstücke Am Opphof 20 – 32 und 27 – 37, die sich um den am südlichen Ende der Straße Am Opphof gelegenen Wendehammers herum befinden. Die Gesamtfläche beträgt ca. 9.000 m² (siehe Anlage 01).

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1183 – Wendehammer „Am Opphof“ – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.

3. Der Bebauungsplan wird als Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Einstimmigkeit